

Information

zur Genehmigung von Ausbildung und Praktika

durch die Landkreisverwaltung

Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist eine der zentralen Integrationsherausforderungen.

Die Zulassung von Ausbildung und Praktika, die zu einer Ausbildung führen, steht bei Asylbewerbern im laufenden Asylverfahren nach § 61 Abs. 2 AsylG im Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde.

Nach § 61 Abs. 2 AsylG kann einem Asylbewerber, der sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält, abweichend von § 4 Abs. 3 AufenthG, die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Im Bezirk Göppingen der Agentur für Arbeit ist seit August 2016 die Vorrangprüfung für Asylbewerber ausgesetzt. Da der Landkreis Esslingen Teil dieses Agenturbezirks ist, entfällt hier die Vorrangprüfung.

Welcher Personenkreis ist betroffen?

Das Ausländeramt des Landkreises Esslingen mit Sitz in Nürtingen ist zuständig für die Genehmigung von Beschäftigungsverhältnissen für diejenigen Flüchtlinge, die außerhalb der Großen Kreisstädte untergebracht sind und sich im laufenden Asylverfahren befinden. Anerkannte Flüchtlinge sind nicht betroffen. Diese haben uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt.

Wie verfährt die Landkreisverwaltung?

Hinsichtlich der Genehmigung von Ausbildungsverhältnissen von Menschen im Asylverfahren hat die Landkreisverwaltung ihr Verfahren vereinfacht und rückt bei ihrer Ermessensentscheidung zukünftig die Sprachkompetenz in den Vordergrund. Im Rahmen der Ermessensausübung prüft die Ausländerbehörde künftig folgende Aspekte:

1.) Um zu einer Ausbildung zugelassen werden zu können, müssen Flüchtlinge das Sprachniveau B2 nachweisen.

Im Falle von Praktika zur Vorbereitung auf ein Ausbildungsverhältnis wurde mit der Arbeitsverwaltung eine neue Verfahrensweise vereinbart. Künftig ist das Sprachniveau B1 oder die Teilnahme an der Kombimaßnahme ESF-BAMF Sprachförderung mit Einstiegsqualifizierung ausreichend.

2.) Eine positive Ermessensausübung kommt nicht in Betracht, wenn

- beim Antragsteller eine rechtskräftige Verurteilung von mindestens 50 Tagessätzen vorliegt (in Anlehnung an § 60 a Abs. 2 S. 6 AufenthG),

- offene Strafermittlungsverfahren vorhanden sind oder

- der Betroffene entgegen einer Wiedereinreisesperre erneut ins Bundesgebiet eingereist ist (beispielsweise nach erfolgter Abschiebung/Dublin-Überstellung oder freiwilliger Ausreise nach ergangener Asylablehnung durch das BAMF).

3.) Die Bleibeperspektive ist nicht mehr zu berücksichtigen (ausgenommen sicheres Herkunftsland).

4.) Im Übrigen kann besonderen Fallkonstellationen im Rahmen der Ermessensausübung Rechnung getragen werden. Die Ausländerbehörde greift im Bedarfsfall auf die Expertise der sogenannten „Clearingstelle“ der Deutschen Angestellten Akademie (DAA) und des Bündnisses zur Fachkräftesicherung zurück.

Wieso ist das Sprachniveau wichtig für die Ausbildung?

Das Sprachniveau zeugt zum einen von der Integrationsbereitschaft des Flüchtlings und zum anderen von der Fähigkeit, die Ausbildung ordnungsgemäß zu durchlaufen und abschließen zu können.

Zwar könnte die Ausbildung im Betriebsalltag gelingen. In der Berufsschule stellt eine unzureichende Sprachkenntnis jedoch eine unüberwindbare Hürde für den Ausbildungserfolg dar.

Die Genehmigungspraxis zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis für eine Ausbildung findet breite Unterstützung von den beruflichen Schulen sowie vom Bündnis zur Fachkräftesicherung im Landkreis Esslingen.